

AGBs Labsupport GmbH & Co KG

1. Geltung von allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

- Soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wurde, gelten die AGBs der Firma Labsupport. Der Verweis auf die Verwendung der AGBs der Firma Labsupport als auch wo diese zu finden sind, wurde im Zuge der Angebotsübergabe mitgeteilt.
- Unser Vertragspartner stimmt zu, dass im Falle der Verwendung von seinen AGBs, im Zweifel von unseren Bedingungen auszugehen ist, auch wenn die Bedingungen des Vertragspartners nicht dezidiert widersprochen wird.
- Werden durch Handlungen von uns AGBs von unseren Vertragspartnern erfüllt, darf dies nicht als automatische Zustimmung zu von unseren AGBs abweichenden Vertragsbedingungen ausgelegt werden. Verbleiben bei der Vertragsauslegung dennoch Unklarheiten, so sind diese in der Weise auszuräumen, dass jene Inhalte als vereinbart gelten, die üblicherweise in vergleichbaren Fällen vereinbart werden
- Unsere AGBs sind für die Vertragsabwicklung zwischen zwei Unternehmen ausgerichtet. Im Falle von Geschäften mit Privatpersonen gelten die jeweilig gesetzlichen Rahmenbedingungen.
- Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, somit auch der Originalunterschrift oder der sicheren elektronischen Signatur.

2. Datenschutz & Geheimhaltung

- Wir verarbeiten kundenbezogene Daten in Übereinstimmung mit unseren Datenschutzrichtlinien. Die aktuelle Version dieser Datenschutzrichtlinien ist auf unserer Homepage www.labsupport.at zu finden.
- Wir verpflichten uns sämtliche Informationen, welche im Zuge der zu erfüllenden Dienstleistung beim Kunden zur Einsicht gelangen (z.B. Probenbezeichnungen, Forschungsgebiete, etc.) als vertraulich zu behandeln.
- Der Umgang mit Datenschutz in unserer Organisation ist in unserer Datenschutzerklärung geregelt. Diese ist auf unserer Homepage www.labsupport.at zu finden.
- Ist Geheimhaltung über das übliche Maß hinausgehend ein gesondertes Thema für die Vertragsabwicklung ist eine eigene Geheimhaltungserklärung zu unterfertigen. Diese kann von uns zur gegenseitigen Unterfertigung zur Verfügung gestellt werden.

3. Angebot

- Das Angebot ist für 30 Tage ab Angebotserstellungsdatum verbindlich. Durch die schriftliche Annahme des Angebots durch den Kunden, kommt ein für beide Seiten verbindlicher Vertrag zu Stande
- Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, verstehen sich Preise, die uns genannt werden, inklusive aller Abgaben und Nebenkosten einschließlich Transportkosten. Vereinbarte bzw. dem

Vertrag zu Grunde gelegte Preise gelten als Fixpreise, Preisgleitklauseln und der gleichen werden von uns nicht akzeptiert, solange diese nicht gesondert ausgehandelt werden.

- Der Kostenvoranschlag wird nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von über 15 % ergeben, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber davon unverzüglich verständigen.
- Sofern nichts anderes vereinbart wurde, können Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden.

4. Rechnung und Zahlungsbedingungen

- Wir sind ausdrücklich berechtigt, auch Teilabrechnungen vorzunehmen, sofern die Leistung in Teilen erbracht wird.
- Sofern nicht anders schriftlich vereinbart sind Rechnungen innerhalb von 45 Tagen ab Rechnungsstellungsdatum zu begleichen.
- Beanstandungen von Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich durchzuführen.
- Im Falle des Zahlungsverzuges verpflichtet sich der Kunde die Kosten der notwendigen und zweckentsprechenden Rechtsverfolgung (Mahn-, Inkasso-, Rechtsanwaltskosten, etc.) zu tragen.
- Besteht aus einer anderen vertraglichen Verpflichtung ein Zahlungsverzug des Kunden, sind wir berechtigt die Erfüllung unserer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur vollständigen Zahlung der erbrachten Leistung aus anderen vertraglichen Verpflichtungen zu verweigern.
- Selbst bei unverschuldetem Zahlungsverzug des Käufers/Werkbestellers sind wir berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 10 % über dem Basiszinssatz jährlich zu verrechnen, hierdurch werden Ansprüche auf Ersatz nachgewiesener höherer Zinsen nicht beeinträchtigt.
- Befindet sich unser Vertragspartner in Annahmeverzug, sind wir berechtigt, die Ware bei uns einzulagern, wofür wir eine Lagergebühr von 20 € je angefangenem Kalendertag in Rechnung stellen dürfen.

5. Eigentumsvorbehalt

- Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller zugehörigen Kosten und Spesen unser Eigentum. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn wir darüber in Kenntnis gesetzt worden sind und dem schriftlich zugestimmt haben.
- Im Falle des Verzuges sind wir berechtigt, unsere Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt geltend zu machen. Es wird vereinbart, dass in der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts kein Rücktritt vom Vertrag liegt, außer, wir erklären den Rücktritt vom Vertrag ausdrücklich.
- Der Auftragnehmer/Verkäufer trägt die Kosten und das Risiko des Transportes. Das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung geht erst mit Abnahme (siehe Regelung weiter unten) an den Käufer über.

6. Erfüllungsort

- Erfüllungsort ist sowohl für unsere Leistung als auch für die Gegenleistung im Angebot genannte Anschrift des Empfängers, sofern nicht anders schriftlich vereinbart

7. Liefertermine /Leistungsverzug

- Da es im Servicebereich aufgrund vielfältiger Einflüsse (Terminverzug von Ersatzteilen, Erkrankung relevanter geschulter Personen, etc.) zu schwer definierbaren Terminverzögerungen kommen kann, werden Schadensersatzansprüche aufgrund von Terminverzug ausgeschlossen, es sei denn es ist dies anders schriftlich fixiert und von Labsupport ausdrücklich zugestimmt.
- Geringfügige Lieferfristüberschreitungen hat der Käufer/Werkbesteller jedenfalls zu akzeptieren, ohne dass ihm ein Schadensersatzanspruch oder ein Rücktrittsrecht zusteht.
- Der Liefertermin wird insofern fix vereinbart, als wir bei Verzug des Vertragspartners ohne weitere Nachfristsetzung durch bloße Erklärung zurücktreten können. Diese Erklärung hat innerhalb von 7 Tagen zu erfolgen. Wir sind berechtigt, sämtliche aus dem Verzug resultierende Schäden geltend zu machen.

8. Abnahme

- Wird die Installation der Bestellung von der Herstellerfirma oder von Labsupport durchgeführt, so gilt die Abnahme nach erfolgreicher Erfüllung aller Installations- und Testverfahren als abgeschlossen.
- Verzögert sich die Durchführung der Abnahmetests aufgrund kundenseitigen Verschuldens, so gilt der 31. Tag nach der Auslieferung der Bestellung als Abnahmedatum.
- Wird die Abnahme vom Kunden durchgeführt, so gilt die Auslieferung an den Kunden als Abnahmedatum.

9. Stornierung

- Wenn der Kunde die Bestellung storniert und die Auslieferung der Bestellung noch nicht begonnen wurde, fallen für den Kunden keine Stornogebühren an.
- Wird die Stornierung nach begonnener Auslieferung der Bestellung durchgeführt, wird dem Kunden eine Stornogebühr in der Höhe von 15 % in Rechnung gestellt.
- Wird die Stornierung nach Anlieferung der Bestellung beim Kunden durchgeführt, so sind die Kosten für den Rückversand vom Kunden zu tragen.
- Eine Stornierung ist nur im Zeitraum innerhalb von 60 Tagen nach Anlieferung der Bestellung beim Kunden möglich. Weiters ist in diesem Fall die Stornierung nur möglich, wenn sich das Produkt in unbeschädigten und unbenützten Zustand befindet. Ist eine Abänderung in diesem Punkt gewünscht, ist eine schriftliche Bestätigung seitens des ausführenden Verkäufers oder der Geschäftsführung von Labsupport erforderlich.
- Eine Stornierung betrifft nicht die Kundenrechte, welche aufgrund von Gewährleistung und sonstigen Haftungsgründen entstehen.

10. Reklamation, Gewährleistung, Schadenersatz und Mängelrüge

- Haftungsausschlüsse unserer Vertragspartner, insbesondere aus dem Titel Gewährleistung oder Schadenersatz, werden nicht akzeptiert, es sei denn, diese wurden ausdrücklich im Einzelnen mit uns ausgehandelt.
- Im Falle des Auftretens von Mängeln steht es uns frei, zwischen Austausch, Reparatur oder Preisminderung zu wählen, wenn kein Wandlungsanspruch (Anspruch auf Auflösung des Vertrages) besteht und wir von diesem Recht Gebrauch machen.
- Bei Gewährleistungsanspruch auf Reparatur oder Austausch, hat der Käufer das Recht bis zur vollständigen Erfüllung der geschuldeten Leistung/Lieferung das gesamte noch ausstehende Entgelt für die jeweilige Teillieferung zurückzubehalten.
- Sofern Labsupport weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu verantworten hat, sind Schadenersatzansprüche betreffend Sach- und Vermögensschäden, welche als Folgeschäden entstehen, ausgeschlossen,
- Im Übrigen bedürfen Abweichungen von den gesetzlichen Bestimmungen für ihre Wirksamkeit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung im Einzelfall. Dies betrifft z.B. Schadenersatz oder Gewährleistung, wie etwa Änderungen der Beweislastverteilung, Verkürzung von Fristen und dergleichen.
- Der Übernehmer hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.
- Die Gewährleistungsfrist beträgt für bewegliche Sachen 12 Monate ab Anlieferung der Ware beim Kunden bzw. 6 Monate für Verbrauchsmaterialien und Kundendienstleistungen (Dichtungen, Reparaturen und dgl.).
- Mängelrügen und Beanstandungen jeder Art sind bei sonstigem Verlust der Gewährleistungsansprüche unverzüglich (spätestens nach 5 Werktagen) unter möglichst genauer Fehlerbeschreibung und Angabe der möglichen Ursachen schriftlich an die Organisation bekanntzugeben
- Bei Entdeckung allfälliger Mängel steht uns eine sechswöchige Frist zur Erhebung einer Mängelrüge jedenfalls zu.

11. Produkthaftung

- Ein Ausschluss einer Regressforderung unsererseits gem. § 12 PHG wird von uns nicht akzeptiert.
- Allfällige Regressforderungen, die Vertragspartner oder Dritte aus dem Titel „Produkthaftung“ iSd PHG gegen uns richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.
- Labsupport haftet nicht für entgangene Gewinne, Ausfallzeiten und Datenverlust, außer wenn durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht.

12. Salvatorische Klausel, Rechtswahl und Gerichtsstand

- Als Gerichtsstand wird das für den Standort unseres Unternehmens sachlich und örtlich zuständige Gericht vereinbart, wobei ausnahmslos österreichisches Recht gilt.

- Es gilt die salvatorische Klausel: sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt.

13. Sonstiges

- Der Kunde darf die bestellten Produkte nur entsprechend der Spezifikationen, Gebrauchsanleitungen und Aufschriften die mit dem Produkt mitgeliefert bzw. dem Kunden zugesandt wurden, verwenden. Andererseits erlöschen Gewährleistungs- und Haftungsansprüche an Labsupport.
- Der Kunde ist dafür verantwortlich, die Produkte gemäß den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften zu verwenden.
- Auf Wunsch des Kunden, wird ein den rechtlichen Anforderungen entsprechenden Rücknahmeservice für Altgeräte angeboten. Wir übernehmen die Kosten für die Entsorgung. Die Kosten für den Rückversand übernimmt der Kunde.
- Das UN Kaufrechtsübereinkommen (Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenverkauf) findet keine Anwendung.
- Die von uns verkauften Produkte sind nicht zum Betrieb, Überwachung, Konstruktion oder Wartung von Nuklearanlagen vorgesehen. Labsupport haftet nicht für Schäden, welche in Folge einer solchen Nutzung entstehen.
- Wir halten uns an gesetzliche Normen. Die Anwendung sämtlicher weiterer Normen muss von unserer Seite aus bzw. kundenseitig schriftlich fixiert werden.
- Für die Richtigkeit für vom Kunden zur Verfügung gestellter Messmitteln (= Messmittel für deren Kalibrierung nicht die Organisation selbst verantwortlich ist), kann keine Haftung übernommen werden.
- Unsere Leistungen können wir nur erbringen, sobald kundenseitig geeignete technischen Voraussetzungen hierfür vorhanden sind. Diese müssen ggf. im Einzelfall abgeklärt werden.